

plagter Mensch; im Haushalt der Gemeinde spielte er die Rolle eines richtigen Mädchens für alle. Er mußte die Bürgerschaft zu den häufigen allgemeinen Versammlungen einberufen. Er hatte, unter Mitwirkung der Schöffen und des „Aus-schutz“, die Waldförster, den Haupt- und Beipreter, sowie die Bannhüter und endlich die Gemeindegewalt vorzustellen und zu beeidigen. Es war seines Amtes, die öffentlichen Arbeiten aller Art vorzuschlagen, anzuweisen, zu überwachen und zu bezahlen. Desgleichen sollte er den Hau des Gemeindegewalt anweisen, die Kor-den Holz zählen, zeichnen und unter die Bürgerschaft verteilen, doch war es ihm gestattet, für letztere Dienstleistungen sich vertreten zu lassen. Er war auch verpflichtet, die Buschbußen einzutreiben, von denen die Hälfte dem Waldhüter oder Preter zufiel, die andere Hälfte mit der Gemeinde zu verrechnen war. Den wichtigsten Teil aber der amtlichen Tätigkeit des Bürgermeisters bildete die Einkassierung der in öffentlichen Versammlungen versteigerten Gemeindegefälle aller Art, deren Betrag an einem bei der Versteigerung festgesetzten Tag in seine Hände entrichtet werden mußte. Er war tatsächlich der Einnehmer, der Rendant der Stadt und über diesen wichtigsten Teil seiner Tätigkeit war er verpflichtet, in dem Jahre nach seiner Amtsführung der Bürgerschaft und seinem Nachfolger vor der versammelten Gemeinde Rechenschaft abzulegen.“

Eine Zeit hindurch scheint die Stadt Diekirch, gleich Luxemburg, auch einen Baumeister gehabt zu haben; sein Amt wird mit dem des Bürgermeisters verschmolzen worden sein, als die Festung Diekirch jede Bedeutung verloren hatte. „Das Amt des Bürgermeisters scheint hauptsächlich ein Ehrenamt gewesen zu sein, wie wohl anzunehmen ist, daß er während des Jahres seiner Bürgermeisterei von allen öffentlichen Lasten befreit war; denn außer dem besten Baum nach seiner Wahl, dessen Ertrag ihm bei der Versteigerung des gemeinen Obstes um die Stadtgräben ausdrücklich vorbehalten wurde, und außer einer unbedeutenden Entschädigung für seine Mühewaltung bei der Verteilung des Holzes aus den Gemeindegewaldungen, die am 23. Februar 1771 auf drei Reichstaler, neben fünfzehn Stüber für jeden Tag festgesetzt wurde, finden wir nirgends Emolumente für denselben angegeben.“

D'FEYDESCHGAS



D'SCHWALGESCHGAS

Die Rechte der Bürgerschaft.

Der Bürgermeister wurde jedes Jahr von der Gemeinde gewählt, ein Jahr unter den Schöffen und dann zwei Jahre unter den Bürgern, und am St. Stephanstage in sein Amt eingesetzt. Wie in manchen anderen Orten scheint es zu Diekirch Brauch gewesen zu sein, daß der Gewählte die Wahl annehmen mußte, und so berichtet Nic. van Werveke über folgenden Vorfall: Johann Knoll, Schöffe, der am 26. Dezember 1684 zum Bürgermeister gewählt worden war, wollte dieses Amt nicht übernehmen; als Grund gab er an, beständig krank zu sein; er wandte sich deshalb an den Provinzialrat, um des Amtes enthoben zu werden, und dieser trug dem Gerichtsvollzieher auf, die Gemeinde aufzufordern, einen andern zu wählen, wenn sie nicht „erhebliche Ursachen dagegen vorzuwenden habe“.

Wie in den ländlichen Gemeinden, so war in allen einigermaßen wichtigen Angelegenheiten die Entscheidung in die Hände der gesamten Bürgerschaft gelegt. Weil aber dadurch eintretenden Falls die Bürgerschaft allzu häufig berufen werden mußte und diese dadurch in ihren eigenen Geschäften gehindert wurde, so wählte man jedes Jahr einen Ausschuß oder „Aus-schutz“, um die gewöhnlichen Sachen zu erledigen, so z. B. am 6. Januar 1756 fünf Bürger, um in diesem Jahre mit dem Gericht und dem Bürger-

meister alles „auszumachen, vorbehalten über wichtige Sachen von großer Konsequenz solle solches der ganzen Gemeinde vorgetragen werden.“

Neben dem Gericht, dem Bürgermeister und dem Ausschusse waren die sogenannten Lagleute tätig, die „asséeurs“, die erst dann allenthalben auftraten, nachdem die drei Stände angefangen hatten, dem Fürsten jährlich die sogenannten freiwilligen Steuern zu bewilligen. Seit der unter Maria-Theresia eingeführten Kadastrierung hatte Diekirch von je 1000 durch die Stände bewilligten Steuergulden 2 brabantischen Gulden, 18 Stüber 5 Denare zu entrichten, demnach wenn 100 000 Gulden bewilligt waren, 292 Gulden 1 Stüber 8 Denare. Dieser Beitrag, die Steuerquote, blieb immer dieselbe, bis etwa in Folge besonderer Umstände eine Änderung eintrat. Jedes Jahr wurde dann die Gesamtsumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen und zwar durch die Lagleute verteilt; sollten diese gewählt werden, so bezeichnete die Bürgerschaft zehn aus ihrer Mitte, aus denen das Gericht in engerer Wahl fünf zu Lagleuten wählte. Im Jahre 1754 wurden keine Lagleute gewählt, weil am 6. Mai des Vorjahres die Pfarrkirche, das Pfarrhaus und ein großer Teil der Stadt durch eine Feuersbrunst zerstört und daraufhin die Bürger von der Zahlung der Steuer, der „Schätzung“, befreit worden waren.

Es ist, in diesem Jubeljahr unserer Unabhängigkeit, bereits mehr als einmal auf die Bedeutung jener Freiheitsbriefe hingewiesen worden, die, seit dem 13. Jahrhundert, nach und nach die Hauptortschaften unseres Landes zu Städten erhoben und deren Einwohnern die ersten Bürgerrechte verliehen.

Was wir von Diekirch wissen, bildet nun ein besonders lehrreiches Beispiel dieser mittelalterlichen Städteverfassungen, welche die freien Kommunen als Vorläufer unserer modernen Staatsgebilde erscheinen lassen. Nicht nur war den Diekirchern ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht administrativer Art gesichert; den Bürgern der Stadt war auch, durch ihre Intervention in Steuersachen, eine Art finanzieller Selbstverwaltung zugestanden, und so ist es denn auch kein Wunder, daß ganz besonders in dem schmucken Sauerstädtchen der freiheitliche Geist lebendig ist, der eine der wirksamsten Kräfte unseres Volkstums und unserer Unabhängigkeit darstellt.

D'WASSERGAS

